

**AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM DRITTEN TEIL DES ÜBEREINKOMMENS****Kapitel I Einreichung der europäischen Patentanmeldung****24****Regel 24 Allgemeine Vorschriften**

(1) Europäische Patentanmeldungen können schriftlich bei den in Artikel 75 genannten Behörden unmittelbar oder durch die Post eingereicht werden. Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß europäische Patentanmeldungen auf andere Weise mittels technischer Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung eingereicht werden können, und die Bedingungen für deren Benutzung festlegen. Er kann insbesondere bestimmen, daß innerhalb einer vom Europäischen Patentamt festzusetzenden Frist schriftliche Unterlagen nachzureichen sind, die den Inhalt der auf diese Weise eingereichten Anmeldungen wiedergeben und dieser Ausführungsordnung entsprechen. **1**

(2) Die Behörde, bei der die europäische Patentanmeldung eingereicht wird, vermerkt auf den Unterlagen der Anmeldung den Tag des Eingangs dieser Unterlagen. Sie erteilt dem Anmelder unverzüglich eine Empfangsbescheinigung, die zumindest die Nummer der Anmeldung, die Art und Zahl der Unterlagen und den Tag ihres Eingangs enthält.

(3) Wird die europäische Patentanmeldung bei einer in Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b genannten Behörde eingereicht, so unterrichtet diese Behörde das Europäische Patentamt unverzüglich vom Eingang der Unterlagen der Anmeldung. Sie teilt dem Europäischen Patentamt die Art und den Tag des Eingangs dieser Unterlagen, die Nummer der Anmeldung und gegebenenfalls den Prioritätstag mit.

(4) Hat das Europäische Patentamt eine europäische Patentanmeldung durch Vermittlung einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats erhalten, so teilt es dies dem Anmelder unter Angabe des Tages ihres Eingangs beim Europäischen Patentamt mit. **2**

**2 RiLi A II 3.3:** Nach Erhalt dieser Mitteilung sind alle weiteren Unterlagen, welche die Anmeldung betreffen, nur noch unmittelbar an das EPA zu senden.

A 75 - Einreichung der ePa

R 36 - Unterlagen nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung

**A 77 - Übermittlung europäischer Patentanmeldungen**

(5) Europäische Patentanmeldungen, die nicht bis zum Ablauf des vierzehnten Monats nach Einreichung der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag dem Europäischen Patentamt zugehen, gelten als zurückgenommen. Die Anmeldegebühr, die Recherchegebühr und die Benennungsgebühren werden zurückgezahlt. *[Umwandlung gem. A 135 möglich]*

**A 78 - Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung**

(3) Die europäische Patentanmeldung muß den Erfordernissen genügen, die in der Ausführungsordnung vorgeschrieben sind.

**PCT: R 89bis(1) elektronische Einreichung  
R 92.4 bis Einreichung mittels Telefax etc.**

**ARTEN von Einreichungen** (DVO 03 S. 323, Nr. 5.2 - 5.6)

- **FAX** (Tag des Eingangs) (sowohl PschorrHöfe, als auch Hauptgebäude Mitt vom 30.05.95 DVO 03 S. 340; Abl. 1995, 490; RiLi A-II 1.1.1)
- **Übergabe** (Tag der Übergabe)
- **Post** (Tag des Eingangs)
- **Automatischer Postkasten** (Tag des Einwurfs)
- **online** (neu gem. **Beschl. d. Präs. 29.10.02**, DVO 03 S. 328-333)

**Fax-Einreichung**

**1 Beschl. d. Präs. vom 26.05.92 zur Einreichung von Unterlagen mittels technischer Einrichtungen** (Abl. 92, 299; DVO 03 S. 319f) und **Mitt. EPA vom 02.06.92 zur Einreichung von Patentanmeldungen** (Abl. 92, 306; DVO 03 S. 321ff) z.B. 3. Unterzeichnung (S. 322ff)  
Bei Einreichung einer Anmeldung per FAX sind schriftliche Unterlagen nachzureichen, worauf unter Fristsetzung (1M) hingewiesen wird. Bei Nichteinreichung wird die Anmeldung nach Mitt. Abl. 92, 306 (DVO 03 S. 321ff), A 91(3) iVm A 91(1)b), R 40 zurückgewiesen.

**Elektronische Einreichung**

**Beschl. d. Präs. vom 29.10.2002**, Abl. 2002 S.543, und **Mitt. vom 29.10.2002**, Abl. 2002, S.545: (DVO 03 S. 328, 330) online oder auf Datenträger möglich für:

- EP-Anmeldungen
- **PCT Anmeldungen**
- Unterlagen im Sinn von R 36
- weitere siehe Abl. 2002/11

**Euro-PCT: R 3.1 und 11.2 PCT:** schriftlich einreichbar (d.h. Diskette allein nicht ausreichend!),  
**R 89bis PCT** seit 07.01.2002 auch elektronisch zulässig (EPA: s.o.: Abl. 2002 S.545)

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| <b>G 2/95<br/>J 21/85<br/>J 4/85</b> | Die vollständigen Unterlagen einer europäischen Patentanmeldung, können nicht im Wege der Berichtigung nach <i>R 88</i> durch andere Unterlagen ersetzt werden, die der Anmelder mit seinem Erteilungsantrag hatte einreichen wollen (löst T 726/93 ab).            |
| <b>DVO 03<br/>S. 326 f</b>           | email-Korrespondenz mit dem Amt   |
| <b>NatR Kap. II<br/>S.35ff</b>       | Vertragsstaaten <u>ohne</u> FAX für EP-Anmeldungen nach <i>A 75(2)</i> i.V.m. <i>R 24(2)</i> : NL, GR, ES, LU -> alle anderen erlauben FAX  |
| <b>Euro-PCT</b>                      | Fehlende schriftliche Unterlagen <u>bei PCT-Anmeldung</u> beim EPA: Das EPA verlangt diese nach R 92.4d) PCT. Bei Versäumnis wird nach R 92.4e) ii) PCT eine Frist von 1M gesetzt. Bei Nichteinreichung gilt die Anmeldung nach R 92.4g) i) PCT als zurückgenommen. |
| <b>PCT-EASY</b>                      | -Verfahren Hinweis (DVO 03 S. 345, Abl. 1999, 165) => 200 CHF Ermäßigung bei PCT-Anmeldungen ab dem 01.01.99  |
| <b>EP-Easy</b>                       | ab dem 1.1.2003 werden KEINE mit EP-Easy erstellte ePa mehr angenommen! DVO 03 S. 341, Abl. 2002, 515   |

**Regel 25 Vorschriften für europäische Teilanmeldungen**

(1)\* Der Anmelder kann eine Teilanmeldung zu jeder **1** an-  
hängigen **3** früheren **2** europäischen Patentanmeldung  
einreichen. [WE nicht möglich, da keine Frist]

(2)\*\* Die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr sind für  
eine europäische Teilanmeldung innerhalb eines Monats  
nach ihrer Einreichung zu entrichten. Die Benennungsgebüh-  
ren sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu  
entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröf-  
fentlichung des europäischen Recherchenberichts zu der  
europäischen Teilanmeldung hingewiesen worden ist.

\* Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 18.10.2001,  
in Kraft getreten am 02.01.2002 **für alle Anmeldungen, die am**  
**02.01.2002 in Kraft sind** (ABl.2001, 488ff).

\*\* Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 13.10.1999,  
in Kraft getreten am 01.03.2000 (Abl.1999, 660f)

**\*\*\* alte Regel 25**

(1) Der Anmelder kann bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er gemäß Regel  
51 Absatz 4 sein Einverständnis mit der Fassung erklärt, in der das  
europäische Patent erteilt werden soll, eine Teilanmeldung zu der  
abhängigen früheren europäischen Patentanmeldung einreichen.

(2) Die Anmeldegebühr, die Recherchegebühr und die Benennungs-  
gebühren sind für jede europäische Teilanmeldung innerhalb  
eines Monats nach ihrer Einreichung zu entrichten. Die Zahlung der  
Benennungsgebühren kann noch bis zum Ablauf der für die frühere  
europäische Patentanmeldung nach Artikel 79 Absatz 2 maßgebenden  
Frist erfolgen, wenn diese Frist nach der in Satz 1 genannten  
Frist abläuft.

**A 76** - Europäische Teilanmeldung

**A 78** - Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung

**A 79** - Benennung von Vertragsstaaten

**R 37(3)** - Jahresgebühren

**R 85a** - Nachfrist für Gebührenzahlungen

**A 10(3) GebO** - Rückerstattung der Recherchegebühren (s.a. A 76)

**A 76 - Europäische Teilanmeldung**

(3) Das Verfahren zur Durchführung des Absatzes 1, die beson-  
deren Erfordernisse der europäischen Teilanmeldung und die  
Frist zur Zahlung der Anmeldegebühr, der Recherchegebühr  
und der Benennungsgebühren sind in der Ausführungsordnung  
vorgeschrieben.

**1** Der Begriff "jeder" wurde eingefügt, um klarzustellen, dass es  
unwesentlich ist, welcher Art die Stammanmeldung ist. Diese  
kann daher auch eine frühere TA sein. Eine TA zu einer **Euro-**  
**PCT-Anmeldung** kann erst eingereicht werden, wenn diese beim  
EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt anhängig ist,  
d. h. in die regionale Phase eingetreten ist. (ABI 2/2002, S. 112)

**2** Zweckmäßigerweise sollten, um Abgrenzungsprobleme zu  
vermeiden, die eingeschränkten Ansprüche der **Stammanmel-**  
**dung gleichzeitig** mit den Unterlagen der **TA** eingereicht werden  
(**G 10/92**). Hierzu ist Fristverlängerung zur Beantwortung eines  
Prüfungsbescheides im Stammverfahren möglich.

Bei heutiger Fassung der R 25 kann Einreichung **ingeschränk-**  
**ter Ansprüche in der Stammanmeldung** zur Herstellung der  
Einheitlichkeit nicht mehr als endgültiger Verzicht auf die weiter-  
gehenden Gegenstände gedeutet werden. Diese Gegenstände  
können daher **in einer TA weiterverfolgt** werden (Gall, Frage 22,  
S. 129 siehe auch T910/92, WB 391).

**Bis wann kann eine Teilanmeldung eingereicht werden**

|  |   |
|--|---|
| <b>G 4/98</b>                            | Unbeschadet des Artikels 67 (4) EPÜ wird die Benennung eines Vertragsstaats des EPÜ in einer europäischen Patentanmeldung nicht rückwirkend wirkungslos und gilt nicht als nie erfolgt, wenn die entsprechende Benennungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet worden ist.<br>Die Benennung eines Vertragsstaats gilt gemäß Artikel 91 (4) EPÜ mit Ablauf der in Artikel 79 (2) bzw. in Regel 15 (2), 25 (2) oder 107 (1) EPÜ genannten Frist als zurückgenommen und nicht mit Ablauf der Nachfrist gemäß Regel 85a EPÜ.<br><br>→ Benennung darf bei Einreichung der TA nur noch nicht unwirksam sein, d. h. die Frist zur Zahlung der Benennungsgeb. darf noch nicht abgelaufen sein! |
| <b>J 4/86</b>                            | Zur zulässigen Teilung muss die <u>Stammanmeldung anhängig</u> sein.<br><b>Problem:</b> Wird für eine Anmeldung kein Prüfungsantrag gestellt, so gilt sie als mit Ablauf der in A 94(2) genannten Frist und nicht erst als mit Ablauf der Nachfrist nach R 85b als zurückgenommen, d.h. die Nachfrist verlängert die Anhängigkeit nicht.  |
| <b>J 36/92</b>                           | Eine Anmeldung gilt erst nach <u>Ablauf der Zuschlagsfrist für die Jahresgebühr</u> als zurückgenommen (anders als bei allen anderen Gebühren, bei deren Nichtzahlung die Anmeldung mit Ablauf der Grundfrist a. zurückgen. g.) <u>Bis dahin ist das Einreichen von TA möglich.</u>   |
| <b>J 21/96</b>                           | Eine WE in die Frist zur Einreichung einer Teilanmeldung ist nicht gegeben, da keine Frist i.S.d. A 122(1) vorliegt, da sie durch den Anmelder nach R 51(4) bestimmt wird.  |
| <b>J 4/99</b>                            | Die neue Regel 25(1) kann nicht rückwirkend angewendet werden, Inkrafttreten: 02.01.2002  |
| <b>3</b>                                 | Eine Anmeldung ist bis zu (damit aber nicht mehr an) dem Tag anhängig, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Erteilung des europäischen Patents hingewiesen wird oder an dem die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt; wird gegen den Zurückweisungsbeschluss Beschwerde eingelegt, kann auch noch während des Beschwerdeverfahrens eine Teilanmeldung eingereicht werden (siehe Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt, Kapitel A-IV, 1.1.4).  |
| <b>Mitteil. EPA (Abl. 2/2002 S. 112)</b> |   |
| <b>RiLi A IV 1.1.4</b>                   | <b>d. h.</b> wenn [ <u>Anmelder-]Beschwerde</u> eingereicht wird, kann eine Teilanmeldung noch im Beschwerdeverfahren eingereicht werden. (R 66(1))   |
| <b>RiLi A IV 1.2.3.</b>                  | Ist die Abschrift der Prioritätsanmeldung u. ggf auch die Übersetzung derselben vor dem Tag der Einreichung der TA bereits zur Stammanmeldung eingereicht worden, so müssen diese Prioritätsunterlagen zur TA nicht mehr eingereicht werden.  |

**Gebühren, wirksame Benennung**

**RiLi A IV 1.4.1.** Die Recherchegebühr für die Teilanmeldung ist auch dann zu entrichten, wenn in der Stammanmeldung für diesen Gegenstand eine zusätzliche Recherchegebühr nach *R 46 (1)* (mangelnde Einheitlichkeit) entrichtet wurde.

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| <b>J 19/96</b>              | <u>Prüfungsgebühr</u> ist erst nach Recherchenbericht A 94(2) mit Benennung zu zahlen<br>in TA dürfen nur Staaten benannt werden, die im Zeitpunkt der Einreichung der TA in der Stammanmeldung noch wirksam benannt sind. |
| <b>Weiteres</b>             |  |
| <b>RiLi A IV<br/>1.3.3.</b> | Sprache: Wenn Stammanmeldung in anderer Sprache nach Art 14(2), Einreichung in derselben Sprache und später Übersetzung. Grundsätzlich Einreichung in der Verfahrenssprache oder in der Originalsprache.                   |

**Regel 26 Erteilungsantrag**

(1) Der Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents ist **2** schriftlich auf einem vom Europäischen Patentamt vorgeschriebenen Formblatt einzureichen. Vordruckte Formblätter werden von den in Artikel 75 Absatz 1 genannten Behörden gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

(2) Der Antrag muß enthalten:

- a) ein Ersuchen auf Erteilung eines europäischen Patents;
- b) die Bezeichnung der Erfindung, die eine kurz und genau gefaßte technische Bezeichnung der Erfindung wiedergibt und keine Phantasiebezeichnung enthalten darf; **1**
- c) den Namen, die Anschrift, die Staatsangehörigkeit und den Staat des Wohnsitzes oder Sitzes des Anmelders. Bei natürlichen Personen sind Familienname und Vorname anzugeben, wobei der Familienname vor dem Vornamen zu stehen hat. Bei juristischen Personen und juristischen Personen gemäß dem für sie maßgebenden Recht gleichgestellten Gesellschaften ist die amtliche Bezeichnung anzugeben. Anschriften sind in der Weise anzugeben, daß die üblichen Anforderungen für eine schnelle Postzustellung an die angegebene Anschrift erfüllt sind. Sie müssen in jedem Fall alle maßgeblichen Verwaltungseinheiten, gegebenenfalls bis zur Hausnummer einschließlich, enthalten. Gegebenenfalls sollen Telegramm- und Telexanschriften und Telefonnummern angegeben werden;
- d) falls ein Vertreter bestellt ist, seinen Namen und seine Geschäftsanschrift nach Maßgabe von Buchstabe c;
- e) gegebenenfalls eine Erklärung, daß es sich um eine europäische Teilanmeldung handelt, und die Nummer der früheren europäischen Patentanmeldung;
- f) im Fall des Artikels 61 Absatz 1 Buchstabe b die Nummer der früheren europäischen Patentanmeldung;
- g) falls die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen wird, eine entsprechende Erklärung, in der der Tag dieser Anmeldung und der Staat angegeben sind, in dem oder für den sie eingereicht worden ist;
- h) die Benennung des Vertragsstaats oder der Vertragsstaaten, in denen für die Erfindung Schutz begehrt wird;
- i) die Unterschrift **3** des Anmelders oder Vertreters;
- j) eine Liste über die dem Antrag beigefügten Anlagen. In dieser Liste ist die Blattzahl der Beschreibung, der Patentansprüche, der Zeichnungen und der Zusammenfassung anzugeben, die mit dem Antrag eingereicht werden;
- k) die Erfindernennung, wenn der Anmelder der Erfinder ist.

(3) Im Fall mehrerer Anmelder soll der Antrag die Bezeichnung eines Anmelders oder Vertreters als gemeinsamer Vertreter enthalten.

- A 59 - Mehrere Anmelder
- A 76 - Europäische Teilanmeldung
- A 78 - Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung
- A 79 - Benennung von Vertragsstaaten
- A 81 - Erfindernennung
- A 88 - Inanspruchnahme der Priorität
- A 133 - Allgemeine Grundsätze der Vertretung
- R 55 - Inhalt der Einspruchsschrift
- R 64 - Inhalt der Beschwerdeschrift
- R 75 - Beweissicherung

**A 91 - Formalprüfung**

(1) Steht der Anmeldetag (*Art. 80*) einer europäischen Patentanmeldung fest und gilt die Anmeldung nicht nach Artikel 90 Absatz 3 als zurückgenommen, so prüft die Eingangsstelle, ob d) der Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents hinsichtlich seines Inhalts den zwingenden Vorschriften genügt, die in der Ausführungsordnung vorgeschrieben sind, und ob gegebenenfalls den Vorschriften dieses Übereinkommens über die Inanspruchnahme der Priorität entsprochen worden ist;

R 4.15a PCT: Anmeldung muss von allen Anmeldern unterschrieben sein, sofern kein gemeinsamer Anwalt bestellt wird.

**1** Mitt vom 13.03.1991 über die Änderung der Erfindungsbezeichnung in europäischen Patentanmeldungen (DVO 03 S. 352; Abl.1991, 224)

**2** Euro-PCT: Bei Eintritt in die regionale Phase sollte Formblatt 1200 verwendet werden (muss aber nicht, R 49.4 PCT)

**3** **Mitt 2.6.1992:** DVO 03, S.322; Abl.1992, 306:

**3. Unterzeichnung**

Ersuchen um Erteilung eines europäischen Patents, Anträge für internationale Anmeldungen und andere Schriftstücke sind zu unterzeichnen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt. Als Unterzeichnung gilt bei telegraphischer oder fernschriftlicher Einreichung die Angabe des Namens der handelnden Person, bei Einreichung durch Telefax die bildliche Wiedergabe ihrer Unterschrift. Aus der Unterzeichnung muß der Name und die Stellung der handelnden Person eindeutig hervorgehen. (R 36(3), R 26)

**Zu Absatz (1)**

Nichtverwendung eines Formblatts führt bei nicht erfolgter Mängelbeseitigung zur Zurückweisung (*A 91(1)d*), *91(3)*, *R 41(1)*), reicht aber für die Zuerkennung eines AT aus. Das Formblatt 1001 mit Vorsorgebenennung ist obligatorisch!

**Zu Absatz (2)**

**RiLi A-III 4.4** der Erteilungsantrag muss von allen Anmeldern unterschrieben werden.

**Regel 27 Inhalt der Beschreibung**

(1) In der Beschreibung

- a) ist das technische Gebiet, auf das sich die Erfindung bezieht, anzugeben;
- b) ist der bisherige Stand der Technik anzugeben, soweit er nach der Kenntnis des Anmelders für das Verständnis der Erfindung, die Erstellung des europäischen Recherchenberichts und die Prüfung als nützlich angesehen werden kann; es sollen auch die Fundstellen angegeben werden, aus denen sich dieser Stand der Technik ergibt;
- c) ist die Erfindung, wie sie in den Patentansprüchen gekennzeichnet ist, so darzustellen, daß danach die technische Aufgabe <sup>1</sup>, auch wenn sie nicht ausdrücklich als solche genannt ist, und deren Lösung verstanden werden können; außerdem sind gegebenenfalls vorteilhafte Wirkungen der Erfindung unter Bezugnahme auf den bisherigen Stand der Technik anzugeben;
- d) sind die Abbildungen der Zeichnungen, falls solche vorhanden sind, kurz zu beschreiben;
- e) ist wenigstens ein Weg zur Ausführung der beanspruchten Erfindung im einzelnen anzugeben; dies soll, wo es angebracht ist, durch Beispiele und gegebenenfalls unter Bezugnahme auf Zeichnungen geschehen;
- f) ist, wenn es sich aus der Beschreibung oder der Art der Erfindung nicht offensichtlich ergibt, ausdrücklich anzugeben, in welcher Weise der Gegenstand der Erfindung gewerblich anwendbar ist.

- A 54 - Neuheit
- A 56 - Erfindnerische Tätigkeit
- A 57 - Gewerbliche Anwendbarkeit
- A 78 - Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung
- A 83 - Offenbarung der Erfindung
- R 23e - Der menschliche Körper und seine Bestandteile
- R 27a - Erfordernisse europäischer Patentanmeldungen betreffend Nucleotid- und Aminosäuresequenzen
- R 36 - Unterlagen nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung

<sup>1</sup> Basis für "Problem-Solution-Approach"

(2) Die Beschreibung ist in der in Absatz 1 angegebenen Art und Weise sowie Reihenfolge einzureichen, sofern nicht wegen der Art der Erfindung eine abweichende Form oder Reihenfolge zu einem besseren Verständnis oder zu einer knapperen Darstellung führen würde.

|                 |   |
|-----------------|---|
| <b>T 6/81</b>   | Ein zweiteiliger Anspruch kann umgestellt werden, wenn sich der PI über den SdT im Irrtum befindet (hier eine nicht öffentlich zugängliche interne Schrift, die im Patent irrtümlich als SdT diskutiert und deren Merkmale im Oberbegriff genannt wurden).  |
| <b>T 26/81</b>  | es liegt <u>keine Erfindung</u> vor, wenn sich aus der Beschreibung nicht nach <i>R 27(1)d</i> die zugrundeliegende technische <u>Aufgabe</u> und deren <u>Lösung</u> ermitteln lässt. Erkennt die Prüfungsabteilung eine patentfähige Erfindung, so muss aus der Anmeldung eine technische Aufgabe ableitbar sein; <i>R 27(1)d</i> kann nicht als von der ET getrenntes formales Kriterium gefordert werden.   |
| <b>T 184/82</b> | Die Neuformulierung der Aufgabe ist insoweit zulässig, als für den Fachmann noch erkennbar sei, "daß die Wirkung in der ursprünglich gestellten Aufgabe implizit enthalten ist oder im Zusammenhang mit ihr steht".   |
| <b>T 737/90</b> | Wenn in der Beschreibung bezug auf andere Dokumente genommen wird und deren Inhalt für die ausreichende Offenbarung notwendig ist, so muß dieser Inhalt direkt in die Beschreibung aufgenommen werden, unter den folgenden Bedingungen:<br>- kein Verstoß gegen Art. 123(2) EPÜ<br>- fragliches Dokument war der Öffentlichkeit am AT zugänglich (EPA hatte am AT eine Kopie und spätestens am Tag der Veröffentlichung war Dokument öffentlich zugänglich) |
| <b>T 440/91</b> | bei der Neuformulierung der Aufgabe können ursprünglich nicht beschriebene Vorteile berücksichtigt werden, wenn ein Zusammenhang mit der ursprünglichen Aufgabe besteht.  |
| <b>T 654/92</b> | Der Begriff "SdT" in <i>R 27(1) b</i> ) ist i.S.v. <i>A 54(2)</i> zu verstehen. Ein SdT, der nur dem Anmelder bekannt ist, kann nicht als Grundlage herangezogen werden.  |
| <b>T 39/93</b>  | die ursprüngliche Aufgabe ist die " <u>subjektive Aufgabe</u> "; neue Argumente und Tatsachen erfordern dann die Formulierung der " <u>objektiven Aufgabe</u> "; um den ultimativen Beitrag der Erfindung zum SdT zu definieren.  |
| <b>T 450/97</b> | Nach einer Beschränkung der Ansprüche ist ein Dokument - auch noch im Einspruchsverfahren - das sich sowohl als nächstliegender SdT als auch iSd. Regel 27 als für das Verständnis der Erfindung wesentlich ist, in die Beschreibung aufzunehmen.   |

**Regel 27a Erfordernisse europäischer Patentanmeldungen betreffend Nucleotid- und Aminosäuresequenzen**

(1) Sind in der europäischen Patentanmeldung Nucleotid- oder Aminosäuresequenzen offenbart, so hat die Beschreibung ein Sequenzprotokoll zu enthalten, das den vom Präsidenten des Europäischen Patentamts erlassenen Vorschriften für die standardisierte Darstellung von Nucleotid- und Aminosäuresequenzen entspricht. ❶

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß zusätzlich zu den schriftlichen Anmeldeunterlagen ein Sequenzprotokoll gemäß Absatz 1 auf einem von ihm vorgeschriebenen Datenträger einzureichen und eine Erklärung beizufügen ist, daß die auf dem Datenträger gespeicherte Information mit dem schriftlichen Sequenzprotokoll übereinstimmt. ❷

(3) Wird ein Sequenzprotokoll nach dem Anmeldetag eingereicht oder berichtigt, so hat der Anmelder eine Erklärung beizufügen, daß das nachgereichte oder berichtigte Sequenzprotokoll nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

(4) Ein nach dem Anmeldetag eingereichtes Sequenzprotokoll ist nicht Bestandteil der Beschreibung.

R 27 Inhalt der Beschreibung

RiLi A IV 5.: gleichzeitig mit der Anmeldung eingereichtes Sequenzprotokoll ist Bestandteil der Beschreibung; das SP kann auch nachgereicht werden, ist dann aber NICHT Teil der Beschreibung, sondern Anlage zu den Anmeldeunterlagen.

❶ Mitt vom 02.10.1998 über die Darstellung von Nucleotid- und Aminosäuresequenzen in Patentanmeldungen und die Einreichung von Sequenzprotokollen. (DVO 03 S. 353; Abl. 1998, Beilage Nr.2 zu 11/98, S.59)

❷ Mitt vom 15.05.1992 über das Computerprogramm PatentIn (DVO 03 S. 354; Abl. 1992, 312)

bei **Mängeln**: 2 M. Frist zur Behebung gem. A 91(1)b und (2), R 41(1)

RF bei Versäumnis: Zurückweisung gem. A 91 (3); **Weiterbehandlung** möglich!

**Regel 28 Hinterlegung von biologischem Material ❶**

(1) Wird bei einer Erfindung biologisches Material verwendet oder bezieht sie sich auf biologisches Material, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und in der europäischen Patentanmeldung nicht so beschrieben werden kann, daß ein Fachmann die Erfindung danach ausführen kann, so gilt die Erfindung nur dann als gemäß Artikel 83 offenbart, wenn

- eine Probe des biologischen Materials spätestens am Anmeldetag bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle hinterlegt worden ist,
- die Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung die dem Anmelder zur Verfügung stehenden maßgeblichen Angaben über die Merkmale des biologischen Materials enthält,
- die Hinterlegungsstelle und die Eingangsnummer des hinterlegten biologischen Materials in der Anmeldung angegeben sind und
- falls das biologische Material nicht vom Anmelder hinterlegt wurde - Name und Anschrift des Hinterlegers in der Anmeldung angegeben sind und dem Europäischen Patentamt durch Vorlage von Urkunden nachgewiesen wird, daß der Hinterleger den Anmelder ermächtigt hat, in der Anmeldung auf das hinterlegte biologische Material Bezug zu nehmen, und vorbehaltlos und unwiderruflich seine Zustimmung erteilt hat, daß das von ihm hinterlegte Material nach Maßgabe dieser Regel der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben c und gegebenenfalls d genannten Angaben können nachgereicht werden

- innerhalb von sechzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag; die Frist gilt als eingehalten, wenn die Angaben bis zum Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung mitgeteilt werden, [= > WE ist möglich]
- bis zum Tag der Einreichung eines Antrags auf vorzeitige Veröffentlichung der Anmeldung,
- innerhalb eines Monats, nachdem das Europäische Patentamt dem Anmelder mitgeteilt hat, daß ein Recht auf Akteneinsicht nach Artikel 128 Absatz 2 besteht. Maßgebend ist die Frist, die zuerst abläuft. Die Mitteilung dieser Angaben gilt vorbehaltlos und unwiderruflich als Zu-

A 33 - Befugnisse des Verwaltungsrats in bestimmten Fällen [insbesondere Absatz (4)]

A 78 - Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung

A 83 - Offenbarung der Erfindung

A 123 - Änderung (Inhalt der Anmeldung)

A 129 - Regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen

R 28a - Erneute Hinterlegung von biologischem Material

R 48 - Technische Vorbereitungen für die Veröffentlichung

R 23b/ter - Begriffsbestimmungen

RiLi A IV 4.

❶ Wichtigste Änderungen: Siehe DVO 03 S. 29

**PCT: R 13bis. 4 PCT**

Wird in der internationalen Anmeldung auf einen hinterlegten Mikroorganismus gemäß R 13bis.3 und 13bis.4 PCT Bezug genommen, so wird dem Anmelder dringend empfohlen, zusammen mit der Einreichung des Formblatts 1200 (s. A.2), spätestens jedoch bis zum Ablauf des 31. Monats nach dem Prioritätsdatum die von der internationalen Hinterlegungsstelle oder ggf. der nach dem bilateralen Abkommen anerkannten Hinterlegungsstelle ausgestellte Empfangsbescheinigung vorzulegen. Die Vorlage der Empfangsbescheinigung erlaubt es dem EPA nachzuprüfen, ob die Vorschriften der Regel 28 EPÜ eingehalten wurden (s. Mitteilung des EPA im ABl. EPA 1986, 269).

**G 2/93**

die Angabe des Aktenzeichens der Hinterlegung nach Ablauf der Frist gemäß R 28(2)a von 16 M ab AT/PT ist nicht möglich. Der Anmelder und der Hinterleger müssen nicht identisch sein. "Aktenzeichen" ist die "Eingangsnummer" der Hinterlegungsstelle nach dem Budapester Vertrag (vgl. R 7.3v)) und dem "Musterabkommen" (Nr. 17 b v), ABl. 82, 454).

T 227/97 Jedoch ist eine WE möglich.

T 223/92 Es besteht keine Verpflichtung zur Hinterlegung von Mikroorganismen. Eine Schriftliche Beschreibung kann ausreichen, selbst wenn die Nacharbeitbarkeit ohne Hinterlegung komplizierter und aufwendiger ist.

T 418/89 Eine Offenbarung durch Hinterlegung nach R 28 ist unzureichend i.S.v. A 83 wenn die Erfindung nur

stimmung des Anmelders, daß das von ihm hinterlegte biologische Material nach Maßgabe dieser Regel der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

(3) Vom Tag der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung an ist das hinterlegte biologische Material jedermann und vor diesem Tag demjenigen, der das Recht auf Akteneinsicht nach Artikel 128 Absatz 2 hat, auf Antrag zugänglich. Vorbehaltlich Absatz 4 wird der Zugang durch Herausgabe einer Probe des hinterlegten biologischen Materials an den Antragsteller hergestellt. Die Herausgabe erfolgt nur, wenn der Antragsteller sich gegenüber dem Anmelder oder Patentinhaber verpflichtet hat, das biologische Material oder davon abgeleitetes biologisches Material Dritten nicht zugänglich zu machen und es lediglich zu Versuchszwecken zu verwenden, bis die Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt oder das europäische Patent in allen benannten Vertragsstaaten erloschen ist, sofern der Anmelder oder Patentinhaber nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Die Verpflichtung, das biologische Material nur zu Versuchszwecken zu verwenden, ist hinfällig, soweit der Antragsteller dieses Material aufgrund einer Zwangslizenz verwendet. Unter Zwangslizenzen sind auch Amtslizenzen und Rechte zur Benutzung einer patentierten Erfindung im öffentlichen Interesse zu verstehen.

(4) Bis zum Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Anmeldung kann der Anmelder dem Europäischen Patentamt mitteilen, daß der in Absatz 3 bezeichnete Zugang


- a) bis zu dem Tag, an dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents bekannt gemacht wird, oder gegebenenfalls
- b) für die Dauer von zwanzig Jahren ab dem Anmeldetag der Patentanmeldung, falls diese zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt, nur durch Herausgabe einer Probe an einen vom Antragsteller benannten Sachverständigen hergestellt wird.

(5) Als Sachverständiger kann benannt werden:

- a) jede natürliche Person, sofern der Antragsteller bei der Einreichung des Antrags nachweist, daß die Benennung mit Zustimmung des Anmelders erfolgt,
- b) jede natürliche Person, die vom Präsidenten des Europäischen Patentamts als Sachverständiger anerkannt ist.

Zusammen mit der Benennung ist eine Erklärung des Sachverständigen einzureichen, in der er die in Absatz 3 vorgesehenen Verpflichtungen gegenüber dem Anmelder bis zum Erlöschen des europäischen Patents in allen benannten Vertragsstaaten oder -falls die Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt - bis zu dem in Absatz 4 Buchstabe b vorgesehenen Zeitpunkt eingeht, wobei der Antragsteller als Dritter anzusehen ist.

(6) **Abgeleitetes biologisches Material im Sinne des Absatzes 3** ist jedes Material, das noch die für die Ausführung der Erfindung wesentlichen Merkmale des hinterlegten Materials aufweist. Die in Absatz 3 vorgesehenen Verpflichtungen stehen einer für die Zwecke von Patentverfahren erforderlichen Hinterlegung eines abgeleiteten biologischen Materials nicht entgegen.

(7) Der in Absatz 3 vorgesehene Antrag ist beim Europäischen Patentamt auf einem von diesem Amt anerkannten Formblatt einzureichen. Das Europäische Patentamt bestätigt auf dem Formblatt, daß eine europäische Patentanmeldung eingereicht worden ist, die auf die Hinterlegung des biologischen Materials Bezug nimmt, und daß der Antragsteller oder der von ihm benannte Sachverständige Anspruch auf Herausgabe einer Probe dieses Materials hat. Der Antrag ist auch nach Erteilung des europäischen Patents beim Europäischen Patentamt einzureichen. 

nach wiederholter Anfrage bei der Hinterlegungsstelle und durch aufwendige Verfahren nachgearbeitet werden kann.

Das Aktenzeichen einer Hinterlegung ohne entsprechende schriftliche Beschreibung stellt für sich allein keine ausreichende Offenbarung i.S.v. A 83 dar.

- T 39/88 Hinterlegung der Prioranmeldung, die dem Erfordernis der R 28 nicht entspricht, muß bis zum AT der EP-Nachanmeldung in eine Hinterlegung n. R28 oder eine Hinterlegung nach dem Budapester Vertrag umgewandelt werden.
- T 227/97 A 122(5) schließt eine WE nicht ausdrücklich ein. Jedoch wird der Schutz der Öffentlichkeit bereits nach A 122(6) gewährt, so dass eine WE zu bejahen ist.

Budapester Vertrag DVO 03 S. 355 ff

Mitt vom 18.07.1986 betreffend die Hinterlegung von Mikroorganismen DVO 03 S. 361; Abl. 1986, 269  
Umwandlung einer außerhalb des Budapester Vertrags vorgenommenen Hinterlegung DVO 03 S. 367; Abl. 1991, 461

Die Streichung von R 28(6) Buchstabe (a) ist eine Folgeänderung der inhaltlichen Übernahme der Definition des biologischen Materials in die neue R 23b(3). Da der Begriff des biologischen Materials für das Übereinkommen dort verbindlich festgelegt wird, muß in den R 28 und 28a EPÜ nicht ausdrücklich auf R 23b(3) EPÜ Bezug genommen werden.

 Auch nach Erteilung Zuständigkeit beim EPA (DVO 03 S. 31, Nr. 2.4)

(8) Das Europäische Patentamt übermittelt der Hinterlegungsstelle und dem Anmelder oder Patentinhaber eine Kopie des Antrags mit der in Absatz 7 vorgesehenen Bestätigung.

(9) Der Präsident des Europäischen Patentamts veröffentlicht im Amtsblatt des Europäischen Patentamts das Verzeichnis der Hinterlegungsstellen und Sachverständigen, die für die Anwendung dieser Regel anerkannt sind.

---

**Regel 28a Erneute Hinterlegung von biologischem Material****28a**

A 83 - Offenbarung der Erfindung

A 129 - Regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen

(1) Ist nach Regel 28 Absatz 1 hinterlegtes biologisches Material bei der Stelle, bei der es hinterlegt worden ist, nicht mehr zugänglich, weil

- a) das biologische Material nicht mehr lebensfähig ist oder
- b) die Hinterlegungsstelle aus anderen Gründen zur Abgabe von Proben nicht in der Lage ist,

und ist keine Probe des biologischen Materials an eine andere für die Anwendung der Regel 28 anerkannte Hinterlegungsstelle weitergeleitet worden, bei der dieses Material weiterhin zugänglich ist, so gilt die Unterbrechung der Zugänglichkeit als nicht eingetreten, wenn das ursprünglich hinterlegte biologische Material innerhalb von drei Monaten nach dem Tag erneut hinterlegt wird, an dem dem Hinterleger von der Hinterlegungsstelle diese Unterbrechung mitgeteilt wurde, und dem Europäischen Patentamt innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der erneuten Hinterlegung eine Kopie der von der Hinterlegungsstelle ausgestellten Empfangsbescheinigung unter Angabe der Nummer der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents übermittelt wird.

(2) Die erneute Hinterlegung ist im Fall von Absatz 1 Buchstabe a bei der Hinterlegungsstelle vorzunehmen, bei der die ursprüngliche Hinterlegung vorgenommen wurde; sie kann in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b bei einer anderen für die Anwendung der Regel 28 anerkannten Hinterlegungsstelle vorgenommen werden.

(3) Ist die Hinterlegungsstelle, bei der die ursprüngliche Hinterlegung vorgenommen wurde, für die Anwendung der Regel 28 entweder insgesamt oder für die Art des biologischen Materials, zu der die hinterlegte Probe gehört, nicht mehr anerkannt oder hat sie die Erfüllung ihrer Aufgaben in bezug auf hinterlegtes biologisches Material vorübergehend oder endgültig eingestellt und erfolgt die in Absatz 1 genannte Mitteilung der Hinterlegungsstelle nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt dieses Ereignisses, so beginnt die in Absatz 1 genannte Dreimonatsfrist zu dem Zeitpunkt, in dem der Eintritt dieses Ereignisses im Amtsblatt des Europäischen Patentamts veröffentlicht wurde.

(4) Jeder erneuten Hinterlegung ist eine vom Hinterleger unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, daß das erneut hinterlegte biologische Material dasselbe wie das ursprünglich hinterlegte ist.

(5) Wird die erneute Hinterlegung nach dem Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren vom 28. April 1977 vorgenommen, so gehen die Vorschriften dieses Vertrages vor.

**Regel 29 Form und Inhalt der Patentansprüche**

(1) Der Gegenstand des Schutzbegehrens ist in den Patentansprüchen durch Angabe der technischen Merkmale der Erfindung anzugeben. Wo es zweckdienlich ist, haben die Patentansprüche zu enthalten:

- a) Die Bezeichnung des Gegenstands der Erfindung und die technischen Merkmale, die zur Festlegung des beanspruchten Gegenstands der Erfindung notwendig sind, jedoch in Verbindung miteinander zum Stand der Technik gehören;
- b) einen kennzeichnenden Teil, der durch die Worte "dadurch gekennzeichnet" oder "gekennzeichnet durch" eingeleitet wird und die technischen Merkmale bezeichnet, für die in Verbindung mit den unter Buchstabe a angegebenen Merkmalen Schutz begehrt wird.

(2) \*\*\* Unbeschadet Artikel 82 darf eine europäische Patentanmeldung nur dann mehr als einen unabhängigen Patentanspruch in der gleichen Kategorie (Erzeugnis, Verfahren, Vorrichtung oder Verwendung) enthalten, wenn sich der Gegenstand der Anmeldung auf einen der folgenden Sachverhalte bezieht:

- a) mehrere miteinander in Beziehung stehende Erzeugnisse,
- b) verschiedene Verwendungen eines Erzeugnisses oder einer Vorrichtung,
- c) Alternativlösungen für eine bestimmte Aufgabe, sofern es nicht zweckmäßig ist, diese Alternativen in einem einzigen Anspruch wiederzugeben. ①

(3) Zu jedem Patentanspruch, der die wesentlichen Merkmale der Erfindung wiedergibt, können ein oder mehrere Patentansprüche aufgestellt werden, die sich auf besondere Ausführungsarten dieser Erfindung beziehen.

(4) Jeder Patentanspruch, der alle Merkmale eines anderen Patentanspruchs enthält (abhängiger Patentanspruch), hat, wenn möglich in seiner Einleitung, eine Bezugnahme auf den anderen Patentanspruch zu enthalten und nachfolgend die zusätzlichen Merkmale anzugeben, für die Schutz begehrt wird. Ein abhängiger Patentanspruch ist auch zulässig, wenn der Patentanspruch, auf den er sich unmittelbar bezieht, selbst ein abhängiger Patentanspruch ist. Alle abhängigen Patentansprüche, die sich auf einen oder mehrere vorangehende Patentansprüche beziehen, sind soweit wie möglich und auf die zweckmäßigste Weise zusammenzufassen.

(5) Die Anzahl der Patentansprüche hat sich bei Berücksichtigung der Art der beanspruchten Erfindung in vertretbaren Grenzen zu halten. Mehrere Patentansprüche sind fortlaufend mit arabischen Zahlen zu numerieren.

(6) Die Patentansprüche dürfen sich, wenn dies nicht unbedingt erforderlich ist, im Hinblick auf die technischen Merkmale der Erfindung nicht auf Bezugnahmen auf die Beschreibung oder die Zeichnungen stützen. Sie dürfen sich insbesondere nicht auf Hinweise stützen wie: "wie beschrieben in Teil ... der Beschreibung" oder "wie in Abbildung ... der Zeichnung dargestellt".

(7) Sind der europäischen Patentanmeldung Zeichnungen beigefügt, so sollen die in den Patentansprüchen genannten technischen Merkmale mit Bezugszeichen, die auf diese Merkmale hinweisen, versehen werden, wenn dies das Verständnis des Patentanspruchs erleichtert; die Bezugszeichen sind in Klammern zu setzen. Die Bezugszeichen dürfen nicht zu einer einschränkenden Auslegung des Patentanspruchs herangezogen werden. ②

- A 78 - Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung
- A 84 - Patentansprüche
- R 36 - Unterlagen nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung
- R 87 - Unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen für verschiedene Staaten

*\*\*\*Regel 29 (2) EPÜ in der Fassung dieses Beschlusses tritt am 02.01.2002 in Kraft und gilt für alle europäischen Patentanmeldungen, zu denen an diesem Tag noch keine Mitteilung nach R 51(4) EPÜ abgesandt wurde..*

**alte Regel 29(2)**

*Vorbehaltlich Artikel 82 können in einer europäischen Patentanmeldung zwei oder mehr unabhängige Patentansprüche der gleichen Kategorie (Erzeugnis, Verfahren, Vorrichtung oder Verwendung) enthalten sein, sofern es mit Rücksicht auf den Gegenstand der Anmeldung nicht zweckmäßig ist, diesen in einem einzigen Anspruch wiederzugeben.*

① Ein Anmelder, der mehr als einen unabhängigen Anspruch derselben Kategorie wünscht, muss auf einen entsprechenden Einwand des EPA nunmehr überzeugend darlegen, dass sämtliche weiteren unabhängigen Ansprüche unter eine der in der Regel aufgeführten Ausnahmesituationen fallen. Somit liegt die Darlegungslast in dieser Frage beim Anmelder.

Beispielsfälle für Ausnahmen nach R 29(2)a) sind

- Stecker und Steckdose, R 29(2)a
- Sender und Empfänger, R 29(2)a
- Zwischenprodukt(e) und Endprodukt, R 29(2)b
- Gen-Genkonstrukt-Host-Protein-Medikament, R 29(2)c

Ausnahmen nach R 29(2)b) sind insbesondere zweite oder weitere medizinische Verwendungen in der Form eines Anspruchs, der auf eine zweite medizinische Indikation gerichtet ist.

Beispielsfälle für Ausnahmen nach R 29(2)c) sind zwei oder mehr Verfahren zur Herstellung einer chemischen Verbindung bei Erfindungen, die sich auf eine Gruppe neuer chemischer Verbindungen beziehen. (Mitt. EPA 09.01.02; ABI.2/2002, S.112f)

② siehe T 237/84 unten

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| T 32/82                         | Ein Anspruch muss nicht nur technisch verständlich sein, sondern alle <u>wesentlichen</u> Merkmale angeben, die zur Lösung der technischen Aufgabe erforderlich sind.  |
| T 237/84<br>RiLi C III,<br>4.11 | Bezugszeichen schränken den Schutzzumfang nicht ein  |
| T 762/90                        | Die Verwendung eines <u>Warenzeichens als Beschreibung</u> eines Stoffs ist unzulässig, wenn es zur eindeutigen Angabe der Beschaffenheit eines Gegenstands nicht geeignet ist.  |
| T 246/91                        | Eine unangemessen große Anspruchszahl (hier 191 bzw. 157) stehen dem Erfordernis nach R 29(5) und A 84, die Erfindung klar und knapp zu fassen, entgegen   |
| T 980/95                        | Die <u>zweiteilige Anspruchsform</u> ist nicht notwendig hinsichtlich eines SdT, da die Regel keinen Hinweis darauf gibt, dass der die Patentfähigkeit begründende Anteil im kennzeichnenden Teil aufzuführen ist, sie ist insbesondere dann nicht notwendig, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie zu einer zu komplexen Formulierung führen würde (dann ist jedoch in der Beschreibung darzulegen, was aus welchem SdT bekannt ist), T 170/84</li> <li>- sie ein falsches Bild vom Stand der Technik liefert, T 137/86</li> <li>- der SdT ein älteres Recht ist <b>RiLi C III 2.3</b></li> </ul> |
| T 410/96                        | Nach A 84 gibt es keinen <i>a-priori</i> -Einwand gegen einen unabhängigen Anspruch, dessen Merkmale zum Teil aus vorangehenden Ansprüchen einer anderen Kategorie stammen. (Vorrichtungsanspruch mit einem Bezug auf einen Verfahrensanspruch)  |

### Product-by-Process Anspruch

|          |  |
|----------|--|
| T 150/82 | <u>Product-by-process-claims</u> sind nur für solche Erzeugnisse zulässig, die die Patentierbarkeitsvoraussetzungen auch ohne die Verfahrensschritte erfüllen. Aus A 64(2) kann nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass ein Erzeugnis dadurch neu wird, dass es mit einem neuen Verfahren hergestellt wird; |
| T 411/89 | product-by-process claims: "erhalten" durch "erhältlich" : keine unzulässige Erweiterung   |

### Funktionelle Merkmale

|           |  |
|-----------|--|
| T 68/85   | <u>funktionelle Merkmale</u> , die ein technisches Ergebnis definieren, sind zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- diese Merkmale anders nicht objektiv beschrieben werden können,</li> <li>- sie dem Durchschnittsfachmann eine klare technische Lehre geben</li> </ul> |
| T 1143/98 | Funktionelles Merkmal kann zulässig sein (z.B. Means for storing data ...)   |

### Klarheit der Ansprüche

|           |   |
|-----------|---|
| T 4/80    | Ein technisch klar definierbarer, <u>ursprünglich offenbarter</u> Gegenstand kann von einem umfassenderen Anspruch durch Disclaimer ausgeschlossen werden, sofern der im Anspruch verbleibende Gegenstand nicht klarer und knapper positiv gefasst werden kann.   |
| T 6/81    | Ein zweiteiliger Anspruch kann umgestellt werden, wenn sich der PI über den SdT im Irrtum befindet (hier eine nicht öffentlich zugängliche interne Schrift, die im Patent irrtümlich als SdT diskutiert und deren Merkmale im Oberbegriff genannt wurden)   |
| T 23/84   | Zur Beurteilung der Klarheit der Ansprüche können die Beschreibung und die Zeichnungen herangezogen werden  |
| T 133/85  | Ist ein in der Beschreibung als wesentlich bezeichnetes Merkmal nicht im Anspruch enthalten, so verstößt der Anspruch mangels Klarheit gegen A 84.  |
| T 238/88  | die Klarheit eines Anspruchs wird nicht durch die Wahl eines breiten Begriffs beeinträchtigt, wenn dieser für den Durchschnittsfachmann an sich oder anhand der Beschreibung eindeutig ist.   |
| T 711/90  | Komponentenanteile A%+B%+C% müssen 100% ergeben, sonst unklar   |
| T 688/91  | Die Tatsache, dass ein Anspruch wegen der allgemeinen Interpretierbarkeit der verwendeten Begriffe als breit anzusehen ist, steht der Klarheit nicht entgegen.  |
| T 759 /91 | Der Ausdruck " <i>comprising substantially</i> " ist unklar, da er zweifach uneindeutig ist (comprising = umfassend, substantially = im wesentlichen), daher ist dem als gleichbedeutend angesehenen Ausdruck " <i>consisting essentially of</i> " der Vorzug zu geben, da "consisting" völlig eindeutig ist. |

(1) Wird in einer europäischen Patentanmeldung eine Gruppe von Erfindungen beansprucht, so ist das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung nach Artikel 82 nur erfüllt, wenn zwischen diesen Erfindungen ein technischer Zusammenhang besteht, der in einem oder mehreren gleichen oder entsprechenden besonderen technischen Merkmalen zum Ausdruck kommt. Unter dem Begriff "besondere technische Merkmale" sind diejenigen technischen Merkmale zu verstehen, die einen Beitrag jeder beanspruchten Erfindung als Ganzes zum Stand der Technik bestimmen.

(2) Die Entscheidung, ob die Erfindungen einer Gruppe untereinander in der Weise verbunden sind, daß sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen, hat ohne Rücksicht darauf zu erfolgen, ob die Erfindungen in gesonderten Patentansprüchen oder als Alternativen innerhalb eines einzigen Patentanspruchs beansprucht werden.

A 78 - Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung  
A 82 - Einheitlichkeit

R 48 - europ. Recherchenbericht bei mangelnder Einheitlichkeit

T 470/91: Mangelnde Einheitlichkeit: Eine auf neue Zwischenprodukte gerichtete Erfindung ist einheitlich, wenn die mit der Zielrichtung auf die Endprodukte bereitgestellten Zwischenprodukte durch Beisteuerung eines wesentlichen Strukturelements zu den Endprodukten mit diesen in hinreichend engem technischem Zusammenhang stehen.

**Regel 31 Gebührenpflichtige Patentansprüche**

**31**

(1) Enthält eine europäische Patentanmeldung bei der Einreichung mehr als zehn Patentansprüche, so ist für jeden weiteren Patentanspruch eine Anspruchsgebühr zu entrichten. Die Anspruchsgebühren sind bis zum Ablauf eines Monats nach Einreichung der Anmeldung zu entrichten. Werden die Anspruchsgebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so können sie noch innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam [*zuschlagsfrei*] entrichtet werden. [*RF R 31(2) bzw. R 110(2)*]

A 78 - Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung  
A 84 - Patentansprüche  
A 91- Formalprüfung

**R 51(7) - Prüfungsverfahren (Anspruchsgebühr bei Erteilung)  
R 110 - Gebührenpflichtige Patentansprüche - Folgen bei Nichtzahlung (PCT)**

Berechnung der Anspruchsgebühren gem. R 31(1), R 51(7), R 110(1):  
für 11. und jeden weiteren Anspruch nach **A 2 Nr. 15 GebO => 40 €**

(2) Wird eine Anspruchsgebühr nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist entrichtet, so gilt dies als Verzicht **!** auf den entsprechenden Patentanspruch. Eine fällig gewordene Anspruchsgebühr, die entrichtet worden ist, wird nur im Fall des Artikels 77 Absatz 5 [*nicht rechtzeitige Übermittlung durch das nationale Amt*] zurückgezahlt. [*nur WE, nicht WB, s.u.*]

**!** Verzicht ist NICHT endgültig! siehe J 15/88 und T 490/90

**Absatz (1)**

**J 8/84  
RA 3/85**

Enthält eine Anmeldung (z.B. wegen eines Vorbehalts nach *A 167(2) a*) mehrere Anspruchssätze, so ist für die Gebührensrechnung nach *R 31* nur derjenige mit den meisten Ansprüchen maßgeblich.

**J 9/84**

Bei Verzicht auf einen gebührenfreien Anspruch 1-10 nach Einreichung der Anmeldung bzw. Übermittlung der PCT-Anmeldung an das EPA überträgt sich die Gebührenfreiheit nicht auf einen höheren Anspruch 11 und folgende. => Eine Auswahl ist somit nur ab Anspruch 11 möglich. Die Ansprüche 1-10 bleiben unberührt.

**J 5/87**

Auch f. Passagen in der Beschreibung, die als Beispiele aufgeführt, inhaltlich aber als Anspruch formuliert sind, muß Eingangsstelle Anspruchsgebühren verlangen

**J 15/88**

Enthält die Beschreibung anspruchartig formulierte Passagen, so ist dennoch keine Anspruchsgebühr zu entrichten.

**Ausnahme:**

**J 5/87**

Anmelder äußert die Absicht, diese Teile ggf. der Sachprüfung zugrunde zu legen.

**RiLi A II 4.6**

Wenn keine Anmeldung entsteht (*A 90(2)*) weil nach *A 80* kein AT zuerkannt werden kann, so werden die Gebühren zu 100% zurückgezahlt. Das gleiche gilt bei nicht erfolgter Übermittlung nach *A 77(5)*.

**Absatz (2)**

**J 15/88  
T 490/90**

Die Nichtzahlung von Anspruchsgebühren nach *R 31 (2)* führt nur dann zum Verzicht, wenn die Merkmale nicht in der Beschreibung enthalten sind (*Art 52(1), 123(2)*)

**RA 3/85 rev**

Unterschreitet nach dem Wegfall von Ansprüchen wg. Verzichtsfiction nach Abs.(2) die Zahl der verbleibenden Ansprüche die Zahl eines anderen Satzes von Ansprüchen, so muß auch dieser Satz gekürzt werden (Anspruchssätze nach *R 87* für *R 54(3) u. (4)*).

Macht der Anmelder bei Teilzahlung keine Angaben, dann fallen die in der Reihenfolge letzten Ansprüche weg, soweit die Zahlung nicht ausreicht (analog *A 9(2) GebO*).

**A 121**

keine WB bei versäumter Frist zur Entrichtung der Anspruchsgebühren, da sie nur einen Teiluntergang nach sich zieht (Mitteilung nach *R. 69 (1)*). WE ist jedoch möglich.

**Regel 32 Form der Zeichnungen**

(1) Auf Blättern, die Zeichnungen enthalten, darf die benutzte Fläche 26,2 cm mal 17 cm nicht überschreiten. Die Blätter dürfen keine Umrahmungen um die benutzbare oder benutzte Fläche aufweisen. Die Mindestränder sind folgende:

- Oberer Rand: 2,5 cm
- Linker Seitenrand: 2,5 cm
- Rechter Seitenrand: 1,5 cm
- Unterer Rand: 1,5 cm.

(2) Die Zeichnungen sind wie folgt auszuführen:

- a) Die Zeichnungen sind in widerstandsfähigen, schwarzen, ausreichend festen und dunklen, in sich gleichmäßig starken und klaren Linien oder Strichen ohne Farben oder Tönungen auszuführen.
- b) Querschnitte sind durch Schraffierungen kenntlich zu machen, die die Erkennbarkeit der Bezugszeichen und Führungslinien nicht beeinträchtigen dürfen.
- c) Der Maßstab der Zeichnungen und die Klarheit der zeichnerischen Ausführung müssen gewährleisten, daß eine fotografische Wiedergabe auch bei Verkleinerungen auf zwei Drittel alle Einzelheiten noch ohne Schwierigkeiten erkennen läßt. Wird der Maßstab in Ausnahmefällen auf der Zeichnung angegeben, so ist er zeichnerisch darzustellen. **!**
- d) Alle Zahlen, Buchstaben und Bezugszeichen in den Zeichnungen müssen einfach und eindeutig sein. Klammern, Kreise oder Anführungszeichen dürfen bei Zahlen und Buchstaben nicht verwendet werden.
- e) Alle Linien in den Zeichnungen sollen mit Zeichengeräten gezogen werden.
- f) Jeder Teil der Abbildung muß im richtigen Verhältnis zu jedem anderen Teil der Abbildung stehen, sofern nicht die Verwendung eines anderen Verhältnisses für die Klarheit der Abbildung unerlässlich ist.
- g) Die Ziffern und Buchstaben müssen mindestens 0,32 cm hoch sein. Für die Beschriftung der Zeichnungen sind lateinische und, soweit üblich, griechische Buchstaben zu verwenden.
- h) Ein Zeichnungsblatt kann mehrere Abbildungen enthalten. Sollen Abbildungen auf zwei oder mehr Blättern nur eine einzige vollständige Abbildung darstellen, so sind die Abbildungen auf den einzelnen Blättern so anzuordnen, daß die vollständige Abbildung zusammengesetzt werden kann, ohne daß ein Teil der Abbildungen auf den einzelnen Blättern verdeckt wird. Die einzelnen Abbildungen sind auf einem Blatt oder auf mehreren Blättern ohne Platzverschwendung anzuordnen, eindeutig voneinander getrennt und vorzugsweise im Hochformat; sind die Abbildungen nicht im Hochformat dargestellt, so sind sie im Querformat mit dem Kopf der Abbildungen auf der linken Seite des Blattes anzuordnen. Sie sind durch arabische Zahlen fortlaufend und unabhängig von den Zeichnungsblättern zu numerieren.
- i) Bezugszeichen dürfen in den Zeichnungen nur insoweit verwendet werden, als sie in der Beschreibung und in den Patentansprüchen aufgeführt sind; das gleiche gilt für den umgekehrten Fall. Gleiche mit Bezugszeichen gekennzeichnete Teile müssen in der ganzen Anmeldung die gleichen Zahlen erhalten.
- j) Die Zeichnungen dürfen keine Erläuterungen enthalten; ausgenommen sind kurze unentbehrliche Angaben wie "Wasser", "Dampf", "Offen", "Zu", "Schnitt nach A-B" sowie in elektrischen Schaltplänen und Blockschaltbildern oder Flußdiagrammen kurze Stichworte, die für das Verständnis unentbehrlich sind. Diese Erläuterungen sind so anzubringen, daß sie im Fall der Übersetzung überklebt werden können, ohne daß die Linien der Zeichnungen verdeckt werden.

(3) Flußdiagramme und Diagramme gelten als Zeichnungen.

- A 78 - Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung
- R 34 - Unzulässige Angaben
- R 36 - Unterlagen nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung
- R 40 - Prüfung bestimmter Formerfordernisse

Form der Beschreibung R35(6)

**Mitt 01.12.1993 über die Einreichung von Zeichnungen**  
(DVO 03 S. 371; Abl.1994, 74)

**!** Geändert durch Beschl. des Verwaltungsrats vom 10.12.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999 (ABl. EPA 1999, 1 ff.).

T 204/83 Ausschließlich zeichnerisch dargestellte Merkmale gehören zum Stand der Technik, wenn der Fachmann dem nur gezeichneten Merkmal auch ohne Beschreibung eine technische Lehre entnehmen kann.

T 382/94 Sind Zeichnungen am AT vollständig eingereicht worden, so bilden sie einen Bestandteil der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung, auch wenn darin Texte in einer von der Verfahrenssprache abweichenden Amtssprache enthalten sind.

RiLi A X, 1 Flußdiagramme und Diagramme gelten als Zeichnung i S d R 32(3).

**Regel 33 Form und Inhalt der Zusammenfassung**

(1) Die Zusammenfassung muß die Bezeichnung der Erfindung enthalten.

(2) Die Zusammenfassung muß eine Kurzfassung der in der Beschreibung, den Patentansprüchen und Zeichnungen enthaltenen Offenbarung enthalten; die Kurzfassung soll das technische Gebiet der Erfindung angeben und so gefaßt sein, daß sie ein klares Verständnis des technischen Problems, des entscheidenden Punkts der Lösung der Erfindung und der hauptsächlichlichen Verwendungsmöglichkeiten ermöglicht. In der Zusammenfassung ist gegebenenfalls die chemische Formel anzugeben, die unter den in der europäischen Patentanmeldung enthaltenen Formeln die Erfindung am besten kennzeichnet. Sie darf keine Behauptungen über angebliche Vorzüge oder den angeblichen Wert der Erfindung oder über deren theoretische Anwendungsmöglichkeiten enthalten.

(3) Die Zusammenfassung soll aus nicht mehr als 150 Worten bestehen.

(4) Enthält die europäische Patentanmeldung Zeichnungen, so hat der Anmelder diejenige Abbildung oder in Ausnahmefällen diejenigen Abbildungen anzugeben, die er zur Veröffentlichung mit der Zusammenfassung vorschlägt. Das Europäische Patentamt kann eine oder mehrere andere Abbildungen veröffentlichen, wenn es der Auffassung ist, daß diese die Erfindung besser kennzeichnen. Hinter jedem wesentlichen Merkmal, das in der Zusammenfassung erwähnt und durch die Zeichnung veranschaulicht ist, hat in Klammern ein Bezugszeichen zu stehen.

(5) Die Zusammenfassung ist so zu formulieren, daß sie eine wirksame Handhabe zur Sichtung des jeweiligen technischen Gebiets gibt und insbesondere eine Beurteilung der Frage ermöglicht, ob es notwendig ist, die europäische Patentanmeldung selbst einzusehen.

A 85 - Zusammenfassung

A 78 - Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung

A 93 - Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung

R 36 - Unterlagen nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung

**R 47 - Endgültiger Inhalt der Zusammenfassung**

(1) Gleichzeitig mit der Erstellung des europäischen Recherchenberichts bestimmt die Recherchenabteilung den endgültigen Inhalt der Zusammenfassung.

(2) Der endgültige Inhalt der Zusammenfassung wird dem Anmelder zusammen mit dem europäischen Recherchenbericht übersandt.

**Regel 34 Unzulässige Angaben**

(1) Die europäische Patentanmeldung darf nicht enthalten:

- a) Angaben oder Zeichnungen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen;
- b) herabsetzende Äußerungen über Erzeugnisse oder Verfahren Dritter oder den Wert oder die Gültigkeit von Anmeldungen oder Patenten Dritter. Reine Vergleiche mit dem Stand der Technik allein gelten nicht als herabsetzend;
- c) Angaben, die den Umständen nach offensichtlich belanglos oder unnötig sind.


(2) Enthält eine europäische Patentanmeldung Angaben oder Zeichnungen im Sinn des Absatzes 1 Buchstabe a, so schließt das Europäische Patentamt diese Angaben bei der Veröffentlichung aus und gibt dabei die Stelle der Auslassung sowie die Zahl der ausgelassenen Wörter und Zeichnungen an.

(3) Enthält eine europäische Patentanmeldung Äußerungen im Sinn des Absatzes 1 Buchstabe b, so kann das Europäische Patentamt diese Angaben bei der Veröffentlichung der Anmeldung ausschließen. Dabei gibt es die Stelle der Auslassung und die Zahl der ausgelassenen Wörter an und stellt auf Antrag eine Abschrift der ausgelassenen Stellen zur Verfügung.

A 78 - Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung  
 A 93 - Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung  
 R 36 - Unterlagen nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung

**Regel 35 Allgemeine Bestimmungen über die Form der Anmeldungsunterlagen**

(1) Die in Artikel 14 Absatz 2 genannten Übersetzungen gelten als Unterlagen der europäischen Patentanmeldung.

(2) Die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung sind in **drei**  [durch Beschl. nur noch eines] Stücken einzureichen. Der Präsident des Europäischen Patentamts kann jedoch bestimmen, daß die Unterlagen in weniger als drei Stücken einzureichen sind.

(3) Die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung sind in einer Form einzureichen, die gewährleistet, daß eine elektronische sowie eine unmittelbare Vervielfältigung, insbesondere durch Scanning, Fotografie, elektrostatisches Verfahren, Foto-Offsetdruck und Mikroverfilmung, in einer unbeschränkten Stückzahl vorgenommen werden kann. Die Blätter müssen glatt und knitterfrei sein. Sie dürfen nicht gefaltet sein und sind einseitig zu beschriften.


(4) Die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung sind auf biegsamem, festem, weißem, glattem, mattem und widerstandsfähigem Papier im Format A 4 (29,7 cm mal 21 cm) einzureichen. Vorbehaltlich Regel 32 Absatz 2 Buchstabe h sowie des Absatzes 11 ist jedes Blatt in der Weise zu verwenden, daß die kurzen Seiten oben und unten erscheinen (Hochformat).

(5) Jeder Bestandteil der europäischen Patentanmeldung (Antrag, Beschreibung, Patentansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassung) muß auf einem neuen Blatt beginnen. Alle Blätter müssen so miteinander verbunden sein, daß sie leicht gewendet sowie leicht entfernt und wieder miteinander verbunden werden können.

(6) Vorbehaltlich der Regel 32 Absatz 1 sind auf den Blättern als Mindestränder folgende Flächen unbeschriftet zu lassen:  
 Oberer Rand: 2 cm  
 Linker Seitenrand: 2,5 cm  
 Rechter Seitenrand: 2 cm

A 14 - Sprache des EPA  
 A 75 - Einreichung der Epa  
 A 78 - Erfordernisse der Epa (Grundlage)  
 A 84 - Patentansprüche  
 A 85 - Zusammenfassung  
 A 91(1)b), (3): Zurückweisung iVm R 40=>R 27, 32, 35, 36

R 36 - Unterlagen nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung  
 R 40 - Prüfung bestimmter Formerfordernisse  
 Bei Mängeln: R 41 Beseitigung (Frist) sonst A91(3) Zurückweisung

 **Beschl. d. Präs. des EPA**, gestützt auf R 35(2), Satz 2 und R 36(1) Satz 1 EPÜ, mit Wirkung zum 02.01.2002: die Unterlagen sind nur noch in **einem** Stück einzureichen (DVO 03 S. 375). (hebt Mitt. vom 22.07.1985 auf, dass 3-Stück einzureichen sind)

Hinweise für die Erstellung von OCR-Lesbaren Unterlagen (DVO 03 S. 372; Abl. 1993, 59)

Für Zeichnungen s. R 32(1)

Unterer Rand: 2 cm  
 Die empfohlenen Höchstmaße für die vorstehenden Ränder sind folgende:  
 Oberer Rand: 4 cm  
 Linker Seitenrand: 4 cm  
 Rechter Seitenrand: 3 cm  
 Unterer Rand: 3 cm

(7) Die Ränder der Blätter müssen bei der Einreichung der europäischen Patentanmeldung vollständig unbenutzt sein.  
 (8) Alle Blätter der europäischen Patentanmeldung sind fortlaufend mit arabischen Zahlen zu numerieren. Die Blattzahlen sind oben in der Mitte, aber nicht auf dem oberen Rand anzubringen.

(9) Auf jedem Blatt der Beschreibung und der Patentansprüche soll jede fünfte Zeile nummeriert sein. Die Zahlen sind an der linken Seite, rechts vom Rand anzubringen.

Ränder s. Abs. 6  
 Zeilennummer auf = innerhalb Rand: DVO 03 S. 373 Punkt **3.d**; Abl. 1993, 59)

(10) Der Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents, die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zusammenfassung müssen mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein. Nur graphische Symbole und Schriftzeichen, chemische oder mathematische Formeln können, falls notwendig, handgeschrieben oder gezeichnet sein. Der Zeilenabstand hat 1 1/2zeilig zu sein. Alle Texte müssen in Buchstaben, deren Großbuchstaben eine Mindesthöhe von 0,21 cm besitzen, und mit dunkler unauslöschlicher Farbe geschrieben sein.

(11) Der Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents, die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zusammenfassung dürfen keine Zeichnungen enthalten. Die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zusammenfassung können chemische oder mathematische Formeln enthalten. Die Beschreibung und die Zusammenfassung können Tabellen enthalten. Ein Patentanspruch darf dies nur dann, wenn sein Gegenstand die Verwendung von Tabellen wünschenswert erscheinen läßt. Tabellen sowie chemische oder mathematische Formeln können im Querformat wiedergegeben werden, wenn sie im Hochformat nicht befriedigend dargestellt werden können; Blätter, auf denen Tabellen oder chemische oder mathematische Formeln im Querformat wiedergegeben werden, sind so anzuordnen, daß der Kopf der Tabellen oder Formeln auf der linken Seite des Blattes erscheint.

(12) Physikalische Größen sind in den in der internationalen Praxis anerkannten Einheiten anzugeben, soweit zweckdienlich nach dem metrischen System unter Verwendung der SI-Einheiten. Soweit Angaben diesem Erfordernis nicht genügen, sind die in der internationalen Praxis anerkannten Einheiten zusätzlich anzugeben. Für mathematische Formeln sind die allgemein üblichen Schreibweisen und für chemische Formeln die allgemein üblichen Symbole, Atomgewichte und Molekularformeln zu verwenden. Grundsätzlich sind nur solche technische Bezeichnungen, Zeichen und Symbole zu verwenden, die auf dem Fachgebiet allgemein anerkannt sind.

(13) Terminologie und Zeichen sind in der gesamten europäischen Patentanmeldung einheitlich zu verwenden.

(14) Jedes Blatt muß weitgehend frei von Radierstellen und frei von Änderungen, Überschreibungen und Zwischenbeschriftungen sein. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn der verbindliche Text dadurch nicht in Frage gestellt wird und die Voraussetzungen für eine gute Vervielfältigung nicht gefährdet sind.

**Regel 36** Unterlagen nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung

(1)<sup>\*\*\*</sup> Die Regeln 27, 29 und 32 bis 35 sind auf Schriftstücke, die die Unterlagen ❶ der europäischen Patentanmeldung ersetzen, anzuwenden. Regel 35 Absätze 2 bis 14 ist ferner auf die in Regel 51 genannten Übersetzungen der Patentansprüche anzuwenden.

(2) Alle anderen als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Schriftstücke sollen mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein. Auf jedem Blatt ist links ein etwa 2,5 cm breiter Rand freizulassen.

(3) Die nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung einzureichenden Schriftstücke ❷ sind zu unterzeichnen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt. Ist ein Schriftstück nicht unterzeichnet worden, so fordert das Europäische Patentamt den Beteiligten auf, das Schriftstück innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist zu unterzeichnen ❷. Wird das Schriftstück rechtzeitig unterzeichnet, so behält es den ursprünglichen Tag des Eingangs, anderenfalls gilt das Schriftstück als nicht eingegangen.

(4) Schriftstücke, die anderen Personen mitzuteilen sind oder die mehrere europäische Patentanmeldungen oder europäische Patente betreffen, sind in der entsprechenden Stückzahl einzureichen. Kommt ein Beteiligter dieser Verpflichtung trotz Aufforderung des Europäischen Patentamts nicht nach, so werden die fehlenden Stücke auf Kosten des Beteiligten angefertigt.

(5) ❸ Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung Unterlagen abweichend von den Absätzen 2 bis 4 beim Europäischen Patentamt auf andere Weise mittels technischer Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung eingereicht werden können, und die Bedingungen für deren Benutzung festlegen. Er kann insbesondere bestimmen, daß innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist ❹ ein Schriftstück nachzureichen ist, das den Inhalt der auf diese Weise eingereichten Unterlagen wiedergibt und dieser Ausführungsordnung entspricht ❹; wird dieses Schriftstück nicht rechtzeitig eingereicht, so gelten die Unterlagen als nicht eingegangen. ❹

**ARTEN des Zugangs** (DVO 03 S. 323, Nr. 5.2 - 5.6)

- **FAX** (Tag des Ankommens) (sowohl PschorrHöfe, als auch Hauptgebäude Mitt vom 30.05.95 DVO 03 S. 340; Abl. 1995, 490; RiLi A-II 1.1.1)
- **Übergabe** (Tag der Übergabe)
- **Post** (Tag des Eingangs)
- **Automatischer Postkasten** (Tag des Einwurfs)
- **online** (neu gem. **Beschl. d. Präs. 29.10.02, DVO 03 S. 328-333**)

**NICHT per Fax** eingereicht werden dürfen:

- Priobeleg
- Vollmacht

**PCT**

Fehlende Bestätigung bei PCT-Anmeldung beim EPA: Das EPA verlangt Bestätigung nach R 92.4d) PCT. Bei Versäumnis wird nach R 92.4e) ii) PCT eine Frist von 1 M. gesetzt. Bei Nichtbefolgung gelten Unterlagen als nicht eingegangen (R 92.4g) ii) PCT)) (DVO 03 S. 320, Artikel 4)

- A 75 - Einreichung der Epa
- A 78 - Erfordernisse der Epa (Grundlage)

**R 24** - Einreichung der **Europäischen Patentanmeldung**

- R 35 - Allgemeine Bestimmungen über die Form der Anmeldeunterlagen
- R 40 - Prüfung bestimmter Formerfordernisse
- R 51(4) - Einreichung der Übersetzung der Patentansprüche
- R 61a - Unterlagen im Einspruchsverfahren  
→ **R 36 gilt auch für Einspruch!**

❶ **Beschl. d. Präs. des EPA**, gestützt auf R 35(2), Satz 2 und R 36(1) Satz 1 EPÜ, mit Wirkung zum 02.01.2002.: die Unterlagen sind nur noch in **einem** Stück einzureichen (DVO 03 S. 375; Abl. 2001, 563). (hebt Mitt. vom 22.07.1985 auf, dass 3-Stück einzureichen sind)

Stückzahl von Unterlagen nach Einreichung der ePA: Nicht offiziell geklärt, aber inoffiziell nur 1 Stück. Offiziell immer noch 3 Stück

*\*\*\*Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 18.10.2001, in Kraft getreten am 01.07.2002*

**❸ Fax-Einreichung**

**Beschl. d. Präs. vom 26.05.92** zur Einreichung von Unterlagen mittels technischer Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung, ABI. 1992 S. 299 (DVO 03 S. 319 f) und

**Mitt. d. EPA vom 02.06.92** zur Einreichung von Patentanmeldungen u.a. Unterlagen (ABI.1992, 306, DVO 03 S. 321 ff)

- bei Einreichung von Unterlagen per FAX usw. ist eine schriftliche **Bestätigung** einzureichen, worauf ggf. unter Fristsetzung (1 M., nicht verlängerbar) hingewiesen wird. Bestätigung erforderlich für:
  - ePA und PCT-Anmeldung incl. Erteilungsantrag (jew. Formblätter)

andere Schriftstücke:

- Zurücknahme der Anm. oder der Benennung eines Vertragsstaates
- Schriftstücke oder Zeichnungen, die Unterlagen der Pa oder des Patents ändern oder ersetzen (außer EPA = IPEA)
- Qualität des Faxes mangelhaft
- Bei Nichteinreichung gelten Unterlagen als nicht eingegangen bzw. Anmeldung als zurückgenommen
- ❷ - Fehlende Unterschrift bei FAX DVO 03 S. 322: Beschl. d. Präs. 26.5.92 Artikel 4(2), sowie DVO 03 S. 331 Nr. 4.2 (behebbarer Mangel ohne Verlust des wirksamen Eingangstages!)
- mitternachtsüberschreitende Unterlagen:  
Anmeldung: genügen die vor Mitternacht erhaltenen Unterlagen zur Fristwahrung und wenn der Anmelder dies wünscht dann z.B. Priorität gewahrt
- andere Schriftstücke: vollständig am Fristtag
- Fax-Unterschrift (siehe Nr. 3): Unterschrift = bildliche Wiedergabe der Unterschrift; Aus Unterzeichnung muss Name und Stellung der handelnden Person hervorgehen.

❹ Für Abbuchungsauftrag vom lfd. Konto nicht anwendbar, s. A 5(2) GebO iVm A 6.2 VLK (wegen Gefahr der Doppelbuchung hier OHNE Bestätigung!)

❺ 1 M., nicht verlängerbar; WB und WE je nach versäumter Frist für Schriftstück

❻ bei fehlender Unterschrift auf schriftlicher Bestätigung gilt das Schriftstück als nicht rechtzeitig eingegangen! R 36(3) findet hier KEINE Anwendung! (Singer/Stauder A 78, Rn 111)

❼ **RiLi A II 3.3:** Nach Erhalt dieser Mitteilung sind alle weiteren Unterlagen, welche die Anmeldung betreffen, nur noch unmittelbar an das EPA zu senden.

## Regel 37 Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung sind jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag für diese Anmeldung fällt. Die Jahresgebühr kann frühestens ein Jahr vor ihrer Fälligkeit wirksam entrichtet werden.

A 76 - Teilanmeldung  
A 86 - Jahresgebühren mit Nachfristen  
A 141 - Jahresgebühren für eP

R 107(1)g) bei EURO-PCT

Hinweise zur Zahlung von Jahresgebühren für ePa (DVO 03 S. 380) inklusive Beispiele

(2) Die Zuschlagsgebühr gilt im Sinn des Artikels 86 Absatz 2 als gleichzeitig mit der Jahresgebühr entrichtet, wenn sie innerhalb der in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Frist entrichtet wird.

(3) **1** Jahresgebühren, die für eine frühere Patentanmeldung bis zu dem Tag der Einreichung einer europäischen Teilanmeldung fällig geworden sind, sind auch für die Teilanmeldung zu entrichten und werden mit Einreichung der Teilanmeldung fällig. Diese Gebühren und eine Jahresgebühr, die bis zum Ablauf von vier Monaten nach Einreichung der Teilanmeldung fällig wird, können innerhalb dieser Frist ohne Zuschlagsgebühr entrichtet werden. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so können die Jahresgebühren noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit wirksam entrichtet werden, sofern gleichzeitig die Zuschlagsgebühr nach Artikel 86 Absatz 2 entrichtet wird.

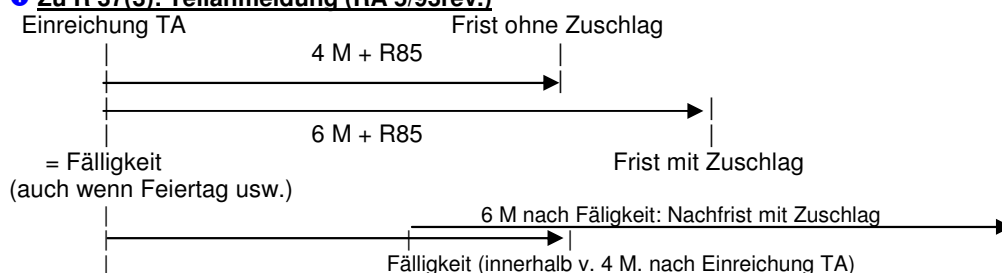
J 12/84: s. Art. 86<sub>2</sub> (Mitteilung reine Serviceleistung, aus Unterlassung keine Ansprüche ableitbar) -> keine WE

(4) Für eine nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b [*Übernahme der ePa durch Berechtigten*] eingereichte neue europäische Patentanmeldung sind Jahresgebühren für das Jahr, in dem diese Anmeldung eingereicht worden ist, und für vorhergehende Jahre nicht zu entrichten. **2**

**2** Die folgenden Jahresgeb. für die neue ePa nach A 61(1)b), die den AT der früheren ePa behält, sind bezogen auf den AT der früheren ePa zu zahlen

## Fälligkeit im EPÜ:

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| <b>J 18/85</b>                  | Eine Gebührenerhöhung zwischen Zahltag und Fälligkeitstag ist unbeachtlich. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem <u>Zahltag</u> . A 8(3) GebO ist in dieser Hinsicht auf Gebührenerhöhungen nicht anwendbar, Stichtag ist der Tag der Gutschrift.  |
| <b>J 4/86</b>                   | Geht eine Anmeldung vor der Fälligkeit der Jahresgebühr unter, so wird eine vorab entrichtete Jahresgebühr zurückgezahlt (da sie nicht fällig war und somit eine Nicht-Schuld ist)  |
| <b>J 1/89</b>                   | Bei Euro-PCT mit verschobenem Fälligkeitstag für 3. Jahresgeb. Nach R 104b (1 e) a.F. erfolgt die <u>Berechnung der 6-Monats Nachfrist als zusammengesetzte Frist</u> .   |
| <b>J 6/90</b>                   | Zur Beantragung der WE reicht eine schriftliche Erklärung innerhalb der 1J-Frist, aus der ein Dritter die Bemühung um WE entnehmen können muss.   |
| <b>J 4/91</b><br><b>RA 5/93</b> | Ist der <u>Fälligkeitstag</u> zur Zahlung der Jahresgebühren nach A 86(2) kein Werktag, so kann die Gebühr noch am nächsten Werktag fristgerecht gezahlt werden (analoge Anwendung von R 85(1) auf "Quasi-Frist").<br>- Der <u>Fälligkeitstag</u> bleibt jedoch auch dann der letzte Tag des Monats, wenn ein ( <u>fristverlängernder</u> ) Umstand nach R 85(1), (2) oder (4) vorliegt.<br>- Daher findet die <b>RA 5/93 rev.</b> ( <i>Berechnung zusammengesetzter Fristen</i> ) auf den Beginn der Nachfrist nach A 86(2) <b>keine Anwendung</b> , sondern R 83(4) ist direkt auf den nach R 37(1) bestimmten Zeitpunkt anzuwenden (führt zu " <u>von Ultimo zu Ultimo</u> "). |
| <b>RiLi A XI 4.1.1</b>          | <b>RA 5/93 rev.</b> gilt ausnahmsweise bei Euro-PCT-Anm., für die A 39(1) PCT gilt, für die Nachfrist nach A 86(2) EPÜ zur Zahlung der JG für das 3. Jahr mit Zuschlag, wenn die JG nach R 37(1) (EPÜ vor Ablauf v. 31 M. fällig wird. <u>der erste Tag, an dem eine Zahlung wirksam vorgenommen werden kann, nicht der letzte Tag einer Frist für die Zahlung einer Gebühr</u>   |
| <b>RiLi A XI 4.1.1</b>          | Die Jahresgebühren sind die einzigen Gebühren, die vor Fälligkeit (1 Jahr vorher) gezahlt werden können.  |

**1 Zu R 37(3): Teilanmeldung (RA 5/93rev.)**

**Regel 38**      **Prioritätserklärung und Prioritätsunterlagen**

(1) Die in Artikel 88 Absatz 1 genannte Prioritätserklärung besteht aus einer Erklärung über den Tag der früheren Anmeldung und den Staat <sup>①</sup>, in dem oder für den sie eingereicht worden ist, sowie aus der Angabe des Aktenzeichens.

(2) Die Erklärung über den Tag und den Staat der früheren Anmeldung ist bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung anzugeben <sup>②</sup>; das Aktenzeichen ist vor Ablauf des sechzehnten Monats nach dem Prioritätstag zu nennen. <sup>③</sup>

(3) Die [für die Inanspruchnahme der Priorität benötigte] Abschrift der früheren Anmeldung ist vor Ablauf des sechzehnten Monats nach dem Prioritätstag einzureichen <sup>④</sup>. Die Abschrift muß von der Behörde, bei der die frühere Anmeldung eingereicht worden ist, als mit der früheren Anmeldung übereinstimmend bescheinigt sein; der Abschrift ist eine Bescheinigung dieser Behörde über den Tag der Einreichung der früheren Anmeldung beizufügen. [RF für Fristversäumnis Art 91 (3)] <sup>⑤</sup>

(4) Die Abschrift der früheren Anmeldung gilt als ordnungsgemäß eingereicht, wenn eine dem Europäischen Patentamt zugängliche Abschrift dieser Anmeldung unter den vom Präsidenten des Europäischen Patentamts festgelegten Bedingungen in die Akte der europäischen Patentanmeldung aufzunehmen ist. [siehe unten: DVO 03 S. 386 \* ]

(5)\*\* Die nach Artikel 88 Absatz 1 erforderliche Übersetzung <sup>⑥</sup> der früheren Anmeldung ist innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist <sup>⑦</sup>, spätestens jedoch innerhalb der Frist nach Regel 51 Absatz 4 einzureichen [\*\*51(6) a.F.] <sup>⑧</sup>. Statt der Übersetzung kann eine Erklärung vorgelegt werden, dass die europäische Patentanmeldung eine vollständige Übersetzung der früheren Anmeldung ist <sup>⑨</sup>. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. (\*\*Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 18.10.2001, in Kraft getreten am 01.07.2002)

(6) Die Angaben der Prioritätserklärung sind in der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung und auf der europäischen Patentschrift zu vermerken.

A 87 - Prioritätsrecht  
A 88 - Inanspruchnahme der Priorität  
A 93 - Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung  
A 98 - Veröffentlichung der europäischen Patentschrift

R 26 (2)g - Erteilungsantrag  
R 41 - Beseitigung von Mängeln in den Anmeldungsunterlagen  
R 49 - Form der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldungen und europäischen Recherchenberichte  
R 84a - Verspäteter Zugang von Schriftstücken  
R 85 - Verlängerung von Fristen  
R 88 - Berichtigung der Prioritätserklärung, auch Nachreichen J 9/91  
R 111 - EURO-PCT – Prüfung best. Formerfordernisse durch das EPA

- <sup>①</sup> EP/PCT bei EP- oder PCT-Voranmeldung, auf die eine Priorität gestützt werden soll, muss zur Erfüllung von R 38(1) EPÜ bzw. R 4.10(b)i) PCT mind. ein Ländername eines benannten/bestimmten Staates angegeben werden, für den die Anmeldung wirkt. [Art 11(1) iii b) PCT, A 80b (EPÜ)]  
Der angegebene Staat muss zum Zeitpunkt der Prio bereits wirksam Vertragsstaat gewesen sein!
- <sup>②</sup> korrigierbar nach R 88 S.1 (Fehler des Erteilungsantrages); auch die erstmalige, nachträgliche Prioerklärung kann nach R 88 möglich sein, Voraussetzung siehe dort
- <sup>③</sup> RiLi A III 6.5, 6.7: Mangel bei Aktenzeichen und Priobeleg behebbar nach A 91(2), J 1/80; daher Aufforderung mit Frist, R 41(1)-(3); Rechtsfolge A 91(3) Erlöschen des Prioanspruchs
- <sup>④</sup> RA 19/99 III 3: Immer wenn Prio für Sachprüfung wesentlich, ergeht Aufforderung frühzeitig; sonst erst mit R 51(6) a.F.  
RA 19/99 IV 1: Erleichterungen bei Teilanmeldungen:  
- nur erforderlich, wenn Prio Gegenstand der Teilanmeldung betrifft  
- nicht erforderlich, wenn schon zu Stammanmeldung eingereicht  
Wichtig: keine WB (A 121), da nur Teilrechtsverlust, aber WE (A 122)
- <sup>⑤</sup> Vorauss: ePa ist genaue Übersetzung ohne Auslassungen und Hinzufügungen (RiLi A III 6.8 und C V 3.2)
- <sup>⑥</sup> RiLi C-V 2.1 Prüfungsabteilung überprüft Beanspruchung der Priorität, wenn ein Zwischen-Dokument vorhanden ist
- <sup>⑦</sup> bei Teilanmeldung oder neuer ePa nach A 61(1)b müssen weder Priobeleg noch Übersetzung eingereicht werden (falls schon bei Stammanmeldung). Abl. 1979, 290; DVO 03 S. 382
- <sup>⑧</sup> falls der Tag (noch) nicht bekannt ist, kann durch die Angabe eines Datums außerhalb des Priojahres eine wirksame Prioerklärung abgegeben werden > Auslösung eines Berichtigungsverfahrens gemäß R 41(3)!

**Zu Absatz (1)**

**J 15/80**      Geschmacksmusteranmeldung nicht prioritätsbegründend (PVÜ-konforme Auslegung von A 87 ff).

**Absatz (2)**

**RiLi C-V 3.2iv**      Wenn Zweifel an der Erklärung des Anmelders bestehen, daß ePA vollständige Übersetzung des Prio dokumentes ist, dann kann eine solche Erklärung nicht akzeptiert werden und eine vollständige Übersetzung angefordert werden.

**Zu Absatz (3)**

**J 1/80**      Die Versäumung der 16-Monatsfrist zur Vorlage des Prio-Belegs nach R 38(3) S. 1 führt nicht unmittelbar zum Rechtsverlust, sondern ist als behebbarer Mangel nach A 91(2) zu behandeln. Es ergeht Mitteilung mit Nachfristsetzung nach R 41(1).  
**RiLi A III 6.5**      Für Euro-PCT ist direkt R 111(2) EPÜ anzuwenden.

**RiLi A III, 6.6**      bei PT > 1 Jahr vor AT oder PT nach AT wird der Anmelder aufgefordert, den Mangel innerhalb von 1 M. nach Aufforderung zu beheben.

**RiLi A-III, 6.7**      Eine Ausnahme von der Pflicht zur Einreichung des Prioritätsbelegs sieht R 38(3) S.3 iVm. \* DVO 03, S. 383 u. S. 385

(Beschl.d.Präs.; Abl.1999, 80; Abl.2000, 227) vor:

Ist die frühere Anmeldung eine

- a) europäische Anmeldung,
- b) beim EPA als PCT-Anmeldeamt eingereichte internationale Anmeldung,
- c) Japanische Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung, oder
- d) beim japanischen Amt als Anmeldeamt eingereichte PCT-Anmeldungen.

so nimmt das EPA eine Abschrift der früheren Anmeldung gebührenfrei in die Akte der europäischen Patentanmeldung auf. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

**RiLi A IV  
1.2.3**

Bei Teilanmeldung [*und neuer ePa gem. A 61(1)b*] erfolgt die Aufforderung zur Einreichung der Abschrift nur, wenn die Einreichung in der Stammanmeldung noch nicht erfolgt ist. Eine Erklärung, daß zwischenzeitlich in der Stammanmeldung eingereicht wurde, reicht aus (s.a. DVO 03 S. 382, Abl.1979, 290)

**Zu Absatz (4)**

**RA Nr. 19/99**

Einreichung einer Übersetzung der früheren Anmeldung oder einer Erklärung nach R 38(4) EPÜ. Wird für eine europäische Patentanmeldung die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen, deren Sprache nicht eine Amtssprache des Europäischen Patentamts ist, so muss der Anmelder einreichen:

- entweder eine Übersetzung der früheren Anmeldung in einer der Amtssprachen
- oder eine Erklärung, daß die europäische Patentanmeldung eine vollständige Übersetzung der früheren Anmeldung ("prioritätsbegründenden Anmeldung") ist.

Es ergeht Aufforderung zur Mängelbeseitigung gem. R 41.

**Berichtigung des Prioritätsanspruch nach R 88 (WB 467)**

**J 3 u. J 4/82  
J 14/82**

Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß ein Hinweis in die Veröffentlichung der Anmeldung aufgenommen werden kann.

**J 6/91**

Grundsätzlich muß ein Antrag auf Berichtigung eines Prioritätsanspruchs so rechtzeitig gestellt werden, daß in die Veröffentlichung der Anmeldung ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden kann. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn aus der veröffentlichten Anmeldung ohne weiteres ersichtlich ist, daß die Priorität möglicherweise fehlt, falsch ist oder mit falschem Anmeldetag angegeben ist. In solchen Fällen ist das Interesse der Öffentlichkeit geschützt, weil ohne weiteres zu erkennen ist, daß möglicherweise oder tatsächlich ein Fehler unterlaufen ist. Der Anmelder hat nachzuweisen, daß eine Unrichtigkeit vorliegt, d.h. die eingereichten Dokumente nicht seinen tatsächlichen Willen wiedergeben. **Aber:**

**J 9/91**

Versäumte Prioritätserklärung ist nahezu immer ein Fehler i.S.v. R 88(1). Daher ist es nicht erforderlich, dass der Anmelder Beweise vorbringen, dass eine Unrichtigkeit vorliegt.

**J 2/92**

LS:

I. Die zu einer Prioritätserklärung gehörenden Angaben (Datum und Aktenzeichen gemäß Regel 4.10 a) PCT) können auch noch nach Veröffentlichung der internationalen Anmeldung ohne einen entsprechenden Hinweis berichtigt werden, sofern die **Interessen Dritter nicht verletzt** werden (s. J 4/82, ABI. EPA 1982, 385 und J 3/82, ABI. EPA 1983, 171). Die Interessen Dritter werden durch eine Berichtigung nicht verletzt, wenn die Unrichtigkeit der zur Prioritätserklärung gehörenden Angaben aus der veröffentlichten Patentanmeldung ohne weiteres ersichtlich ist ("**offensichtliche Unstimmigkeit**").

II. Hat der Anmelder die Übermittlung der Prioritätsbelege nach Regel 17.1 b) PCT fristgerecht beantragt, so kann ein falsches Dokument auch noch nach Veröffentlichung der internationalen Anmeldung durch das richtige ersetzt werden, wenn im Übermittlungsantrag versehentlich ein falsches Aktenzeichen angegeben war.

**Beschl. d. Präs. d. EPA** Inkraftgetreten am 02.05.2000. (DVO 03 S. 385): gestützt auf die R 38(4) und 111(2) EPÜ: Sobald das EPA in die Akte der europäischen Patentanmeldung eine Abschrift der früheren Anmeldung aufgenommen hat, deren Priorität in Anspruch genommen wird, teilt es dies dem Anmelder mit.

Euro-PCT-Anmeldungen: Artikel 1 gilt auch für internationale Anmeldungen, die in die europäische Phase vor dem Europäischen Patentamt als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt eintreten (Regel 111 (2) EPÜ).

**Regel 38a\* Ausstellung von Prioritätsunterlagen**

**38a**

Auf Antrag stellt das Europäische Patentamt für den Anmelder eine beglaubigte Kopie der europäischen Patentanmeldung (Prioritätsunterlage) aus. Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt die erforderlichen Bedingungen einschließlich der Form der Prioritätsunterlage und der Fälle, in denen eine Verwaltungsgebühr zu entrichten ist.

\* *Eingefügt durch Beschl. des Verwaltungsrats vom 11.10.2000, in Kraft getreten am 02.11.2000 (ABI. EPA 2000, 473).*